Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

für den Bebauungsplan

„Allgemeines Wohngebiet östlich des Wendelstorfer Sees“ im Regelverfahren

Allgemeines Wohngebiet
nach § 34 Abs. 4 Satz Nr. 1 und 3 i. V. m. § 13 BauGB

Auftraggeber:

Gehde Bau GmbH
Dipl. Ing. Diana Gehde
Am Wehberg 11b
23972 Dorf Mecklenburg

Auftragnehmer:

A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August – Milarch – Straße 1
17033 Neubrandenburg
☎ 0395 – 581 020
🖷 0395 – 581 0215
✉ architekt@as-neubrandenburg.de
www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter:

Lisa Hügel
B.Sc. für Naturschutz und Landnutzungsplanung

Arbeitsstand:

März 2025

Inhalt

1 Anlass und Aufgabenstellung 3

2 Grundlagen 3

2.1 Rechtliche Grundlagen 3

2.2 Definition planungsrelevanter Arten 3

2.3 Europarechtliche Vorgaben 4

2.4 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG 5

2.5 Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG 6

2.6 Befreiungen gem. § 67 BNatSchG 6

3 Methodisches Vorgehen 7

4 Datengrundlage 7

5 Räumliche Lage und Kurzbeschreibung des Vorhabens 8

5.1 Kurzdarstellung des Naturraums 9

5.2 Wirkfaktoren 10

6 Potenzialanalyse und Relevanzprüfung 11

6.1 Potenzialanalyse/Lebensraumausstattung 11

6.2 Relevanzprüfung 14

7 Abprüfung der Verbotstatbestände 16

7.1 Vögel 16

7.2 Fledermäuse 23

7.3 Amphibien 25

7.4 Reptilien 29

7.5 Fischotter 29

8 Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen 30

8.1 Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen 30

8.2 Schutzmaßnahmen 31

9 Fazit 32

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dalberg-Wendelstorf hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der öffentlichen Sitzung am …. die Aufstellung des Bebauungsplanes „Allgemeines Wohngebiet östlich des Wendelstorfer Sees“ beschlossen. Gleichzeitig wurde der Beschluss gefasst, den Bebauungsplan im 2-stufigen Verfahren (Regelverfahren) gemäß § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Das Ziel des Bebauungsplans „Allgemeines Wohngebiet östlich des Wendelstorfer Sees“ in Wendelstorf ist die mittelfristige Abdeckung des Wohnbedarfs in der Gemeinde. Durch die Aufstellung des B-Planes in der Ortslage Wendelstorf auf einer Fläche, die in der Vergangenheit bereits siedlungstypisch genutzt wurde, will die Gemeindevertretung Baurecht für die Erschließung von drei Baugrundstücken für Bauwillige schaffen.

Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrages wird geprüft, inwieweit dem geplanten Vorhaben artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur Aufstellung des B-Plans der Gemeinde Dalberg-Wendelstorf bildet somit die Grundlage für die behördliche Prüfung und der naturschutzfachlichen Genehmigung.

2 GRUNDLAGEN

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage zur Bewertung des Konfliktpotenzials der oben beschriebenen Satzungen bildet zum einen das BNatSchG sowie ergänzend die Maßgabe des Artenschutzes auf Landesebene, beschrieben im Naturschutzausführungsgesetz Land Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V).

2.2 Definition planungsrelevanter Arten

Besonders geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- „Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 03.03.1997, S. 1, L 100 vom 17.04.1997, S. 72, L 298 vom 01.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.04.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 709/2010 (ABl. L 212 vom 12.08.2010, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind“ (BNatSchG)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH – Richtlinie)
- Europäische Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
  (Hierzu zählen alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten!)
- Tier- und Pflanzenarten, welche in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG verzeichnet wurden.

Streng geschützte Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der EG – Verordnung 338/97 (EG – Artenschutzverordnung)
- Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH - Richtlinie)
- besonders geschützte Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) BNatSchG sind alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten besonders geschützte und gleichzeitig gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG streng geschützte Arten. Fledermäuse fallen unter das besondere nationale und europäische Artenschutzrecht.

Alle europäischen Vogelarten erlangen pauschal den Schutzstatus einer „besonders geschützten Art“ (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Darüber hinaus werden einige dieser Arten zugleich als „streng geschützte Arten“ ausgewiesen (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Hierbei handelt es sich um alle Vogelarten, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) oder Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind.

Alle einheimischen Amphibienarten stehen seit 1980 in Deutschland nach BNatSchG unter Artenschutz, selbst wenn sie in ihrem Bestand nicht gefährdet sind. Einige Arten zählen laut § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG zu den streng geschützten Arten (BUND).

2.3 Europarechtliche Vorgaben

Der Artenschutz wird auf europäischer Ebene in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Einhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie (ABI. L 206 vom 22.07.1992, S. 7)) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009 (Vogelschutzrichtlinie (ABI. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) verankert.

Vorgaben der FFH-Richtlinie

Gemäß Art. 12 Abs. 1 der FFH Richtlinie ist es verboten Tierarten nach Anhang IV a),

- absichtlich zu fangen oder zu töten;
- absichtlich zu stören, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- deren Eier aus der Natur zu entnehmen oder zu zerstören;
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu beschädigen oder zu vernichten.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 der FFH Richtlinie ist es verboten Pflanzenarten nach Anhang IV b) in deren Verbreitungsräumen in der Natur zu pflücken, zu sammeln, abzuschneiden, auszugraben oder zu vernichten.

Nach Art 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie kann von den o. g. Verboten abgewichen werden, wenn

- es keine zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen)
- die Population der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen

Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie

Gemäß Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten,

- Vogelarten, die unter Art.1 der Richtlinie fallen, absichtlich zu töten oder zu fangen

- Nester und Eier dieser Vogelarten absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen oder Nester zu entfernen,
- Vogelarten, die unter Art. 1 fallen, absichtlich zu stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtszeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Gemäß Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
- das Abweichen von den Verboten im Interesse der Volksgesundheit, der öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt geschieht und
- gem. Art. 13 Vogelschutzrichtlinie darf die getroffene Maßnahme nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage des Erhaltungszustandes aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten führen.

2.4 Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

Vorschrift für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

Nr.1. wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu stören,

Nr.2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzung-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

Nr.3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

Nr.4 wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer

Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.5 Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG

Bei Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** wie folgt erfüllt sind:

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen. Sie können die Ermächtigung nach Satz 4 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.

2.6 Befreiungen gem. § 67 BNatSchG

Von den Verboten des § 44 kann auf Antrag bei der Naturschutzbehörde eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

3 METHODISCHES VORGEHEN

Das Ziel des vorliegenden Fachbeitrages ist die Ermittlung und Darstellung potenzieller Verbotstatbestände nach §44 Abs. 5 BNatSchG. Für die Erstellung des Artenschutzfachbeitrages wurden die *Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 auf der Ebene der Bauleitplanung* (LUNG vom 02.07.2012) sowie der *Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern* (Büro Froelich & Sprobeck Potsdam Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (20.09.2010)) hinzugezogen.

Um nicht die Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB durch „Vollzugsunfähigkeit“ zu verlieren, muss die Gemeinde bei der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt. Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren bauanlagen- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden.

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag wurden auf Grund von Verbreitungskarten und Lebensraumansprüchen alle wildlebenden Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen.
Für die verbleibenden Arten, die beeinträchtigt werden könnten, wurde geprüft, ob die geplanten Vorhaben bzw. die diese Vorhaben vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände auszulösen.

Anhand der Ergebnisse der Relevanzprüfung sowie der Potenzialanalyse ist für die potenziell betroffenen Fledermäuse des Vorhabengebietes eine Kontrolluntersuchung auf die Eignung von (Wochenstuben-)Quartieren durch qualifizierte Gutachter durchzuführen, um die Anwesenheit bzw. die reelle Betroffenheit von Fledermäusen zu untersuchen.

Innerhalb der Konfliktanalyse wurde ermittelt, inwieweit die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Prozesse eines Vorhabens gegenüber der ermittelten Arten eintreffen können. Hierbei werden Vermeidungsmaßnahmen sowie Erhaltungsmaßnahmen näher erläutert.

Abschließend werden die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung einer Ausnahmegenehmigung von Verboten nach § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft (*Prüfung der Ausnahmetatbestände*) und geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen ausgewiesen.

4 DATENGRUNDLAGE

Für die Erarbeitung des Artenschutzfachbeitrages wurden folgende Daten und Unterlagen zu Grunde gelegt:

- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt Naturschutz und Geologie
- GAIA-MV*professional* des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
- Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 auf der Ebene der Bauleitplanung (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V vom 02.07.2012)

- Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern (Büro Froelich & Sprobeck Potsdam und das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (20.09.2010)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Einhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992
- Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 30.11.2009
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 Nr. 1 Buchst. b G v. 18.8.2021 I 3908 geändert worden ist
- Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 23.Februar 2010 letzte berücksichtigte Änderung: Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)
- Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten vom LUNG in der Fassung vom 08. November 2016
- 3. Nationaler Bericht gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie des Bundesamtes für Naturschutz (2013)

5 RÄUMLICHE LAGE UND KURZBESCHREIBUNG DES VORHABENS

Im Rahmen des Bebauungsplanes „Allgemeines Wohngebiet östlich des Wendelstorfer Sees“ der Gemeinde Wendelstorf soll zur planungsrechtlichen Sicherung der Schaffung von Wohnraum durch Festlegung eines großzügigen Baufeldes ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Das ca. 3.800 m² große Plangebiet befindet sich am östlichen Rand der Ortslage Wendelstorf im direkten Umfeld des Wendelstorfer See, auf einem anthropogen geprägten Standort. Derzeit stellt sich die Fläche als dörfliche Brachfläche dar. Die historischen Karten des LUNG von 1991 zeigen ein Gutsgelände mit zugehörigen Nebengebäuden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die 41/13, 41/16, 41/17, 41/18, 41/19, 41/20, 41/21, 41/22, 41/23, 41/24, 41/25, 41/26, 41/27, 42/28, 41/29 und 41/30 der Gemarkung Wendelstorf. Das überplante Gelände weist eine sehr geringe Neigung im Verlauf von Ost nach West im DHHN auf.

Die Erfassung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere erfolgt in Form einer Biotoptypenkartierung nach der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in MV“ (LUNG M-V, Materialien zur Umwelt 2010/ Heft 2). Den von der Planung maßgeblich berührten Bereich umfasst eine unversiegelte Flächen mit Spontanvegetation bestehend aus einer Brennnessel-Giersch-Flur und Brombeergestrüpp sowie vereinzelten Ahorn- und Robinienstubben mit einjährigem Stockaustrieb (zum Zeitpunkt der Aufnahme). Der Geltungsbereich wird östlich von einer Wiese mit Streuobstbäumen und zwei säumenden gesetzlich geschützten Baumreihen aus Linden (*Tilia spec.),* westlich von einem Waldgebiet mit Uferzone zum Wendelstorfer See begrenzt. Nördlich und südlich befinden sich Siedlungsflächen mit Wohnbebauung bzw. Schuppen und Resten eines abgebrochenen Gebäudes.

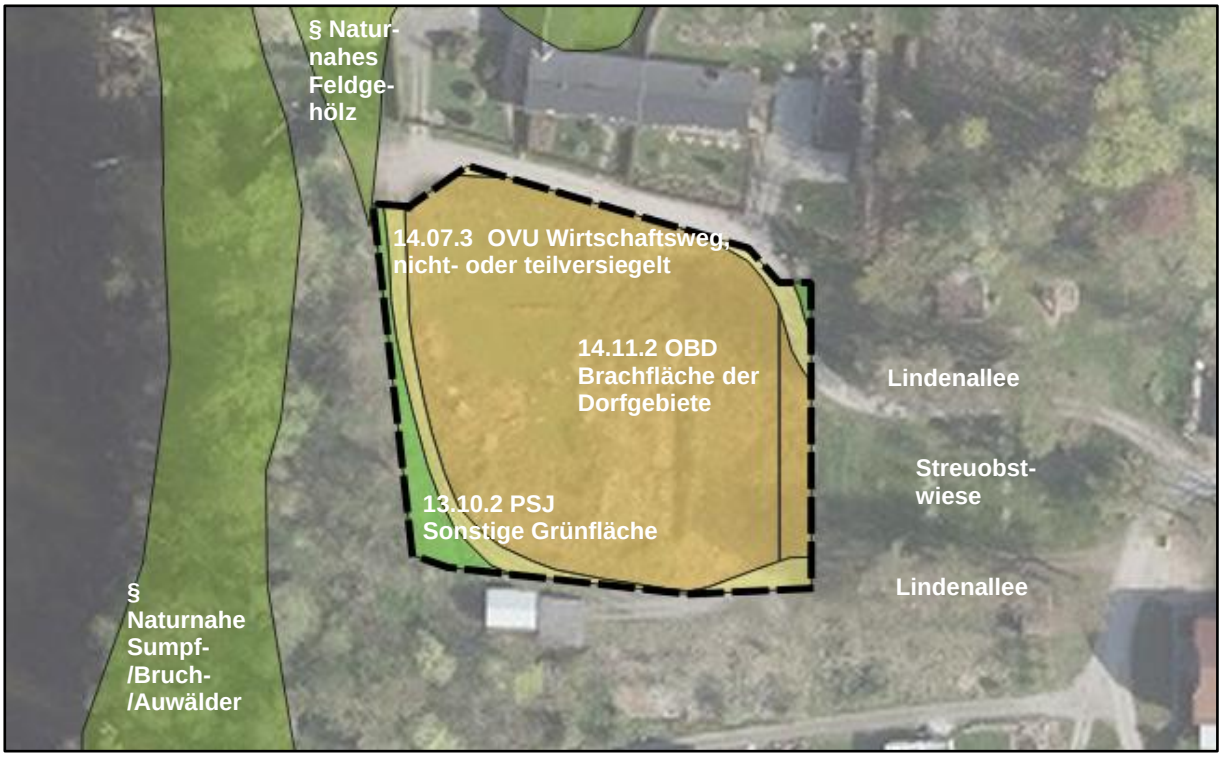

Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich mit Biotoptypendarstellung nach HzE M-V, Kartengrundlage: GAIA M-V, unmaßstäblich

5.1 Kurzdarstellung des Naturraums

Der Ort Wendelstorf liegt in der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ und wird der Großlandschaft „Westmecklenburgische Seenlandschaft“ zugeordnet. Das Plangebiet erstreckt sich über die Landschaftseinheit „Westmecklenburgisches Hügelland mit Stepenitz und Radegast“.

Nach den Daten des Kartenportals Umwelt MV liegt Wendelstorf im Boden-Klima-Raum der besseren diluvialen Böden von Nordwest-Mecklenburg und der Küstengebiete. Hinsichtlich des Bodenpotentials herrschen im Vorhabenbereich Sand-/ Tieflehm-Braunerde/ Braunerde-Podsol (Braunpodsol)/ Fahlerde; sandige Grundmoränen, mit geringem Wassereinfluss, eben bis wellig sowie Parabraunerde/ Pseudogley (Staugley); Grundmoränen, z.T. mit starkem Stauwassereinfluß, eben bis flachkuppig.
Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Oberflächengewässer. Unweit des Vorhabenbereichs, mit einer Entfernung von ca. 50 m liegt der Wendelstorfer See in westlicher Richtung. Nordwestlich befindet sich der Großeichsener See mit einem Abstand von ca. 770 m. Die Seen sind durch die Stepenitz miteinander verbunden.
Wendelstorf liegt in der gemäßigten Klimazone und wird durch das maritime Binnenplanarklima geprägt. Zudem liegt das Vorhabengebiet im niederschlagnormalen bis -begünstigten Bereich.

Die Vegetation wird geprägt von den Standortfaktoren Boden, Wasser, Klima und Oberflächengestalt. Das Gebiet um Wendelstorf liegt aus pflanzengeografischer Sicht in dem atlantisch beeinflussten Gebiet, welches Westmecklenburg und die Ostseeküste umfasst (HURTIG, 1957). Nach den Umweltkarten des LUNG M-V kämen im Raum Wendelstorf Buchenwälder mesophiler Standorte als Flattergras-Buchenwald einschließlich der Ausprägungen als Hainrispengras-Buchenwald und Waldschwingel-Buchenwald und

Buchenwälder basen- und kalkreicher Standorte als Waldgersten-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Lungenkraut-Buchenwald vor.

5.2 Wirkfaktoren

Während einer Plangebietsbegehung wurden die Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches erfasst. Des Weiteren wurden die Lebensraumansprüche die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten in einer Tabelle dargestellt, und jene selektiert, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen. Für die verbleibenden Arten, die im Gebiet vorkommen könnten, wurde geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird nachfolgend dargestellt.

Vom geplanten Vorhaben können folgende bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf, die nach Anhang IV streng geschützten Arten und die europäischen Vogelkarten entstehen.

<u>Baubedingte Auswirkungen</u>
Flächeninanspruchnahme
Baubedingte Wirkfaktoren lassen sich u. a. durch die temporäre bauzeitlich bedingte Flächeninanspruchnahme definieren. Darunter fallen die Baustelleneinrichtungsflächen, die Baustellenzufahrt, Bau- und Arbeitsbereiche sowie Lagerplätze. Hier können durch die auszuführenden Arbeiten sowie im Zuge der Vorarbeiten (Baufeldfreimachung) unter Umständen bedeutende Strukturen und Lebensstätten besonders und streng geschützter Arten kurz- und mittelfristig beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört werden. Die Beeinträchtigungen sind durch die unten ausgewiesenen Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Kollisions-/Tötungsgefahr
Es besteht die Gefahr der Kollision von Tieren mit Baufahrzeugen im Bereich von Lebensstätten. Diese wird jedoch als ehr gering eingestuft. Die Kollisions- und Tötungsgefahr bezieht sich in diesem Fall lediglich auf die Zuwegung und das Baufeld. Die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist somit nicht auszuschließen. Die Auslösung eines Verbotstatbestandes lässt sich durch die unten ausgeschriebenen Maßnahmen vermeiden.

Lärmemissionen
Durch die Bauausführung kann es im Nahbereich des Geltungsbereiches durch bauzeitlich begrenzte Lärmemissionen zu einer temporären Verschiebung des faunistischen Arteninventars kommen, welche sich nach Abschluss der lärmintensiven Arbeiten jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand einstellen kann. Eine erhöhte Störungsempfindlichkeit ist neben einigen Vogelarten auch bei Fledermausarten anzunehmen. Um einem Störungstatbestand durch die Baufeldfreimachung hinsichtlich der Fledermaus-Winterquartierspotenziale im nahen Umfeld entgegenzuwirken, sind die Arbeiten erschütterungslos durchzuführen. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden.

Optische Störungen
Das Vorhabengebiet befindet sich in der nordwestlichen Region der Gemeinde Dalberg-Wendelstorf, einer anthropogen überformten Siedlungslandschaft. Der Siedlungsbereich von

Wendelstorf ist als optischer Störungsfaktor im Bestand anzusehen. Die optische Störungsintensität wird sich während der Bauphasen nur im unmittelbaren Umfeld etwas erhöhen. Dies kann zur temporären Verschiebung des faunistischen Arteninventars führen, welche sich nach Abschluss der geplanten Arbeiten jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand einstellen kann. Baubedingte Barrierewirkungen sind durch die begrenzten Baufelder nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Auswirkungen, die sich auf das Baugebiet beschränken:
Flächenversiegelung
Durch die Verkehrsflächen (Zuwegungen, Parkplätze) und durch die bauliche Hauptnutzung sowie die Außenanlagen sind Bodenversiegelungen sowie Vegetationsbeseitigung als anlagenbedingte Wirkungen zu erwarten.

Kollisions-/Tötungsgefahr
Anlagebedingt besteht die Gefahr des Vogelschlags an Glas im Bereich der Gebäude sowie Nebenanlagen (Gewächshäuser, etc.).
Durch die unten ausgeschriebenen Maßnahmen lässt sich das Risiko des Anpralls jedoch erheblich vermindern.

Lichtimmissionen
Hinsichtlich der zu errichtenden Beleuchtung an Straßen und Wegen, sowie Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sind Auswirkungen auf im Geltungsbereich vorkommende Tier- und Pflanzenarten zu erwarten. Der Effekt der Lichtverschmutzung lässt sich durch die unten ausgeschriebenen Maßnahmen vermeiden.

Betriebsbedingte Wirkungen, die sich auf das Baugebiet und dessen unmittelbares Umfeld beschränken:
Durch die geplante Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets, deren Außenanlagen und Verkehrsflächen kann es zu betriebsbedingten Wirkfaktoren kommen, die mit optischen und Lärmimmissionen verbunden sind, welche zu einer temporären bis dauerhaften Verschiebung des faunistischen Arteninventars führen können.

Tötungsgefahr
Die Entstehung der Wohnbebauung kann zu einer Erhöhung des Bestands an Hauskatzen führen, welche sich als Bedrohung des avi- und herpetofaunistischen Inventars darstellen.

6 POTENZIALANALYSE UND RELEVANZPRÜFUNG

6.1 Potenzialanalyse/Lebensraumausstattung

Zur Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange wurde im Rahmen einer Gebietsbegehung (11.12.24) eine Habitat-Potenzialabschätzung durchgeführt. So wurde auch das potenzielle Vorkommen nicht verzeichneter / kartierter Arten auf Grund von vorherrschenden Habitaten und vorhandenen Strukturen (Lebensraumrequisiten) miteinbezogen. Das Augenmerk lag dabei u.a. auf den folgenden bedeutsamen Gegebenheiten:

- Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Augenscheinlich auffällige Habitatbäume (Altbaumbestand, Höhlenbäume)
- Vorhandensein von Eiablage- und Sonnenplätzen sowie Versteckmöglichkeiten

- Vorhandensein linearer Grenzstrukturen (Waldrandbereiche, Säume)
- Vorhandensein von u.a. Altholzinseln, Totholz, Reisighaufen, Steinriegel, Hecken, Böschungsstrukturen, Ruderalfluren mit Hochgräsern (abgetrocknete Vegetation)
- Vorhandensein von potenziellen Leitstrukturen
- Vorhandensein von potenziellen Laichgewässern und sonstiger Gewässerstrukturen
- Vorhandensein von potenziellen Aufenthaltsgewässern
- Wasserführung von Gewässern

Bei dem ca. 3.800 m² großen Plangebiet, welches sich im westlichen Teil von Wendelstorf erstreckt, handelt es sich um unversiegelte, aber anthropogen überprägte Flächen, welche sich als Brache innerhalb eines Dorfgebietes darstellen. Auf dem Gelände befand sich seinerzeit ein Gutshof, vermutlich mit Gutshaus selbst sowie seinen begleitenden Gebäuden (Scheune/Ställe etc.). Die letzten Teile der Ruine sind laut Luftbild 2011/2012 von der Fläche verschwunden. Zum Zeitpunkt der Begehung wurde ein größerer Schutthaufen vorgefunden, wobei es sich mutmaßlich um Bauschutt der Ruine handelt.

Das Plangebiet ist westseits von einem Wald umgeben, welcher z.T. als gesetzlich geschütztes Biotop (naturnaher Bruch-/Sumpf- und Auwald) charakterisiert ist und grenzt östlich an Gehölzstrukturen, bestehend aus einer parallel verlaufenden Lindenallee, in deren Mittelbereich eine kleine Streuobstwiese liegt. Zudem erstreckt sich nordwestlich ein gesetzlich geschütztes naturnahes Feldgehölz im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens. Nördlich und südlich befinden sich Siedlungsbereiche, darunter Wohnbebauung sowie 2 Schuppen und eine Garage und eine weitere Ruine. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. In einer Entfernung von ca. 50 m westlicher Richtung liegt der Wendelstorfer See.

Fotodokumentation Habitatpotenziale Plangebiet Begehung 11.12.24, eigene Fotos

Abbildung 2: nördlicher Bereich der Vorhabenfläche Totholz-/Reisighaufen (innerhalb des Geltungsbereichs), östliche Blickrichtung

Abbildung 3: südöstlicher Bereich der Vorhabenfläche mit Landreitgrasflur und Brombeergestrüpp (innerhalb des Geltungsbereichs), nordöstliche Blickrichtung

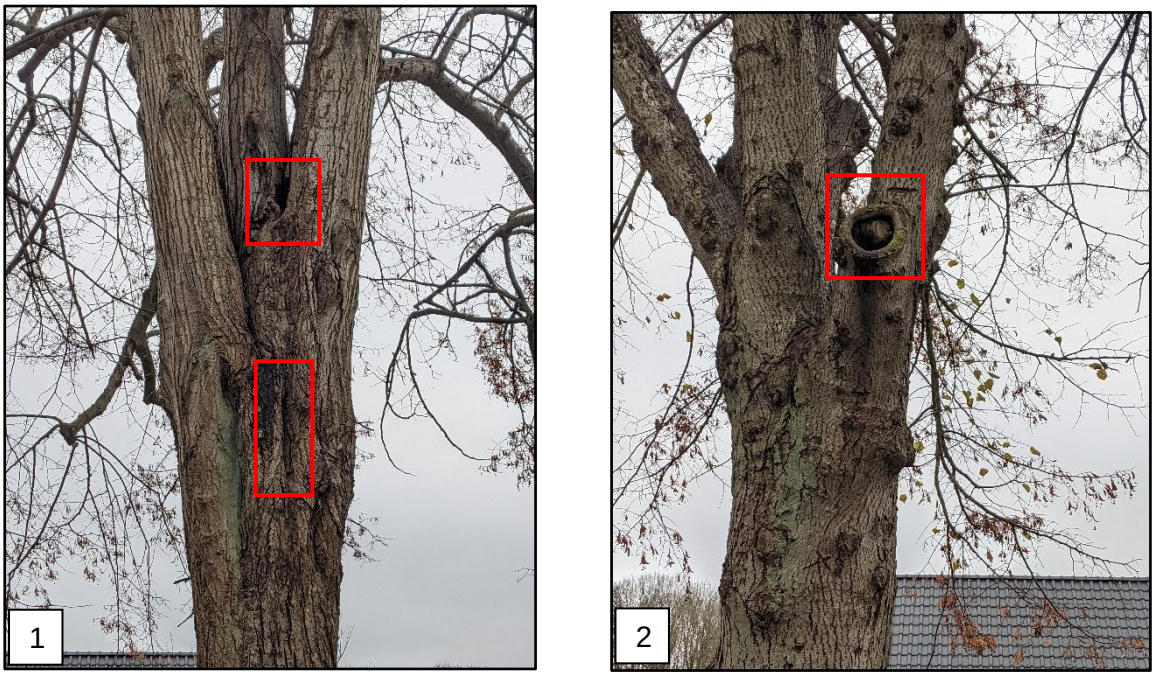

Abbildung 4 und 5: Spalten und Astloch als potenzielle Fledermausquartiere und Brutplätze für Höhlenbrüter an gesetzlich geschützter Lindenallee

Abbildung 6 und 7: potenzielle Fledermaus-Spaltenquartiere und Brutplatz für Nischen-/Gebäudebrüter, z. T. oberirdisch abgebrochenes Gebäude mit bestehender Unterkellerung (Potenzial Fledermaus-Sommer-/Winterquartiere)

Abbildung 8: Übersicht zur Lage der Quartierspotenziale im direkten Umfeld zum Geltungsbereich (rot gestrichelt), Kartengrundlage: GAIA M-V, unmaßstäblich

6.2 Relevanzprüfung

Der Bearbeitungszeitraum des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages in Form einer Potenzialanalyse fand außerhalb der Hauptbrutzeit der planungsrelevanten Arten statt. Aufgrund der überwiegenden anthropogenen Überprägung des Untersuchungsgebietes und der Wirkfaktoren des Vorhabens wurde die Betroffenheit der europäischen Vogelarten sowie der gem. Anhang IV FFH-RL streng geschützten Arten durch eine Potenzialanalyse mit Worst-Case-Ansatz untersucht.

Die folgende Auflistung (Tabelle 1) enthält die 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Die Arten, welche auf Grund Ihrer Lebensweise im Plangebiet vorkommen könnten bzw. nachgewiesen wurden, sind fett dargestellt.

Tabelle 1: In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten

Gruppe	**wiss. Artname**	**dt. Artname**	**Lebensraum**	* ja/nein
Gefäßpflanzen	Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz	nasse, nährstoffreiche Wiesen	nein
Gefäßpflanzen	Apium repens	Kriechender Scheiberich -Sellerie	Stillgewässer	nein
Gefäßpflanzen	Cypripedium calceolus	Frauenschuh	Laubwald	nein
Gefäßpflanzen	Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte	Sandmagerrasen	nein
Gefäßpflanzen	Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraus	Niedermoor	nein
Gefäßpflanzen	Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut	Gewässer	nein
Weichtiere	Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke	Sümpfe/ Pflanzenrei. Gewässer	nein
Weichtiere	Unio crassus	Gemeine Flussmuschel	Feuchte Lebensräume, gut ausgeprägte Streuschicht	nein
Libellen	Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer	nein
Libellen	Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer	Bäche	nein
Libellen	Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer	Teiche	nein
Libellen	Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer	Teiche	nein
Libellen	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer	Hoch/ Zwischenmoor	nein
Libellen	Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle	Gewässer	nein
Käfer	Cerambyx cerdo	Heldbock	Alteichen über 80 Jahre	nein
Käfer	Dytiscus latissimus	Breitrand	Stehende Gewässer	nein
Käfer	Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Gewässer	nein
Käfer	Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer	Wälder/ Mulmbäume	nein
Falter	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter	Moore/ Feuchtwiesen	nein
Falter	Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen/ Quellwiesen	nein
Falter	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer	Trockene Gebiete/ Wald	nein
Fische	Acipenser sturio	Europäischer Stör	Gewässer	nein
Lurche	**Bombina**	**Rotbauchunke**	**Gewässer/ Wald**	**Ja***
Lurche	Bufo calamita	Kreuzkröte	Sand/ Steinbrüche	nein
Lurche	Bufo viridis	Wechselkröte	Sand/ Lehmgebiete	nein
Lurche	**Hyla arborea**	**Laubfrosch**	**Hecke/Gebüsch/Waldrän./Feuchtge.**	**Ja***
Lurche	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte	Sand/ Lehmgebiete	nein
Lurche	**Rana arvalis**	**Moorfrosch**	**Moore/ Feuchtgebiete**	**Ja***
Lurche	Rana dalmatina	Springfrosch	Wald/ Feuchtgebiete	nein
Lurche	Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch	Wald/ Moore	nein
Lurche	**Triturus cristatus**	**Kammmolch**	**Gewässer**	**Ja***
Kriechtiere	Coronella austriaca	Schlingnatter	Trockenstandorte/ Felsen	nein
Kriechtiere	Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte	Gewässer/ Gewässernähe	nein
Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse	Hecken/Gebüsche/Wald	nein*
Meeressäuger	Phocoena phocoena	Schweinswal	Ostsee	nein
Fledermäuse	**Barbastella barbastellus**	**Mopsfledermaus**	**Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungsbereich**	**Ja***
Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungsbereich	nein**
Fledermäuse	**Eptesicus serotinus**	**Breitflügelfledermaus**	**Kulturlandschaft/ Wald/ Siedlungsbereich**	**Ja***
Fledermäuse	**Myotis brandtii**	**Große Bartfledermaus**	**Kulturlandschaft/ Gewässer**	**Ja***
Fledermäuse	**Myotis dasycneme**	**Teichfledermaus**	**Gewässer/ Wald**	**Ja***

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname	Lebensraum	* ja/nein
Fledermäuse	**Myotis daubentonii**	**Wasserfledermaus**	**Gewässer/ Wald**	**Ja***
Fledermäuse	Myotis myotis	Großes Mausohr	Wald	nein
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsbereich	nein**
Fledermäuse	**Myotis nattereri**	**Fransenfledermaus**	**Kulturlandschaft/ Wald**	**Ja***
Fledermäuse	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Wald	nein
Fledermäuse	**Nyctalus noctula**	**Großer Abendsegler**	**Gewässer/ Wald/ Siedlungsbereich**	**Ja***
Fledermäuse	Pipistrellus nathusii	Rauhhautfledermaus	Gewässer/ Wald	Nein**
Fledermäuse	**Pipistrellus pipistrellus**	**Zwergfledermaus**	**Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet**	**Ja***
Fledermäuse	**Pipistrellus pygmaeus**	**Mückenfledermaus**	**Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet**	**Ja***
Fledermäuse	**Plecotus auritus**	**Braunes Langohr**	**Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet**	**Ja***
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	nein**
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	Kulturlandschaft/ Siedlungsgebiet	nein
Landsäuger	Canis lupus	Wolf		nein
Landsäuger	Castor fiber	Biber	Gewässer	nein
Landsäuger	**Lutra lutra**	**Fischotter**	**Gewässer/ Land**	**ja**
Landsäuger	Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Mischwälder mit Buche/ Hasel	nein

* aufgrund des Lebensraumes oder des Aktionsradius potenzielles Vorkommen im Untersuchungsgebiet

** Ausschluss des Vorkommens der Art aufgrund des Leitfaden zum Artenschutz in M-V (FROELICH & SPORBECK 2010) S.36 Absatz Punkt 2 i. V. m. 3. Nationaler Bericht gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie des Bundesamtes für Naturschutz (2013)

Die überwiegende Mehrzahl der geschützten Arten ist für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht relevant. Aufgrund der Lebensraumansprüche können im direkten Umfeld sowie innerhalb des Plangebietes das Vorkommen verschiedener Vogelarten, Fledermausarten und Amphibien nicht ausgeschlossen werden.

7 ABPRÜFUNG DER VERBOTSTATBESTÄNDE

Die Gemeinde Dalberg-Wendelstorf hat sich im Rahmen des beschlossenen Bebauungsplanes „Allgemeines Wohngebiet östlich des Wendelstorfer Sees“ mit den Belangen des Artenschutzes, insbesondere mit den Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten auseinandergesetzt. Die Lebensraumansprüche und Gefährdungsursachen der in der obigen Liste aufgeführten Pflanzen- und Tierarten wurden ermittelt und den Standortverhältnissen und Biotoptypen sowie den Auswirkungen der Bebauung dieser Standorte gegenübergestellt.

Für die nachfolgend aufgeführten verbleibenden Arten(-gruppen), die im Gebiet vorkommen könnten, wird primär geprüft, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungs-; Störungs- und Schädigungsverbot) auszulösen.

7.1 Vögel

Die gefährdeten europäischen Vogelarten bevorzugen störungsarme, unterholz- und baumartenreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturreiche Feuchtlebensräume, Gewässer und deren Uferbereiche, störungsarme Grünlandflächen sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in einem Bereich, der anthropogen geprägt ist. Zwar stellt sich die Vorhabenfläche und deren umliegende Bereiche als eher extensiv gepflegt und teils verwildert dar. Sie liegt jedoch im dörflichen Kontext und ist umgeben von anthropogenen Störungen und gehört daher eher nicht zu den bevorzugten störungsarmen Lebensräumen störungsempfindlicher Vogelarten, so dass eine Betroffenheit dieser Arten mit großer Wahrscheinlichkeit im Plangebiet als ausgeschlossen angenommen werden kann.

Westlich an den Geltungsbereich grenzt eine größere, zusammenhängende Gehölzfläche, die sich als gesetzlich geschütztes Biotop (Röhrichtbestände und Riede; Naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder) in naturnahem Zustand darstellt. Dahinter liegt der Wendelstorfer See. Bei einer Vor-Ort-Begehungen am 11.12.2024 wurden der Geltungsbereich (GB) und seine Umgebung auf als Brutplatz nutzbare Potenziale untersucht. Aufgrund der Übersichtlichkeit des Untersuchungsgebietes konnten alle Strukturen differenziert untersucht werden.

Tabelle 2: Im Untersuchungsraum potenziell anwesende Arten, dargestellt in der Vogelarten-Tabelle des LUNG M-V 2016

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL MV 2003	RL MV 2014	VS-RL Anh. I	in M-V schutz- und management-relevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL	BArtSchV, Anl. 1, Sp. 3 [sgl]	EG-VO 338/97 Anh. A	Schutzstatus nach BNatSchG, streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 14 BNatSchG	Standort Fortpflanzungsstätte	als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützt	i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode	Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erlischt	Arten mit geschützten Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (regelmäßig genutzte Rast-, Schlaf-, Mauserplätze etc.)	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV
Amsel	Turdus merula			*						Ba, Bu	[1]		1		A 02 – E 08	250.000 - 300.000 BP
Blaukehlchen	Luscinia svecica	V		*	x		x		x	B	[4]	X	3		M 03 – M 08	200 - 250 BP
Bluthänfling	Carduelis cannabina	V		V						Ba, Bu	[1]		1		A 04 – A 09	100.000 - 130.000 BP
Dorngrasmücke	Sylvia communis			*						Bu	[1]		1		E 04 – E 08	60.000 - 100.000 BP
Eisvogel	Alcedo atthis		3	*	x		x		x	H	[1]	X	2		M 03 – M 09	600 BP
Elster	Pica pica			*						Ba	[2]	X	1		A 01 – M 09	5.000 - 7.000 BP
Fischadler	Pandion haliaetus	3		*	x			x	x	Ho, grLe	[1a]	X	4		M 03 – A 09	161 BP
Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus			*		x				H, N	[2]		3		M 04 – E 08	20.000 - 30.000 BP
Haussperling	Passer domesticus	V	V	V						H	[2]	X	3		E 03 – A 09	500.000 - 600.000 BP
Kohlmeise	Parus major			*						H	[2]	X	2		M 03 – A 08	230.000 - 260.000 BP
Nebelkrähe	Corvus cornix			*						Ba	[1]		1		M 02 – E 08	15.000 - 20.000 BP, Wg
Neuntöter	Lanius collurio			V	x					Bu	[4]	X	3		E 04 – E 08	20.000 - 25.000 BP
Ringeltaube	Columba palumbus			*						Ba, N	[1]		1		E 02 - E 11	100.000 BP
Rotkehlchen	Erithacus rubecula			*						Ba, Bu	[1]		1		E 03 – A 09	100.000 - 150.000 BP
Rotmilan	Milvus milvus			V	x			x	x	Ho	[1a]	X	3; W 3	X	M 03 – M 08	1.400 - 2.400 BP
Schwarzmilan	Milvus migrans		V	*	x			x	x	Ho	[1a]	X	3; W 2		E 03 – M 08	250 - 270 BP
Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria			*	x		x		x	Bu	[4]	X	3		E 04 – E 08	4.000 - 6.000 BP
Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	2	x		x		x	Ho, grLe	[1]	X	4		E 03 – M 08	1.000 -1.200 BP

Nistökologische Gilde – Höhlen- und Nischenbrüter

Schutzstatus

☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtline

Bestandsdarstellung

Als **Höhlen- und Nischenbrüter** werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester in Baumhöhlen bzw. im Verfall befindlichen Bäumen anlegen, aber auch in menschliche Baustrukturen (z.B. Häuser, Brücken, Ställe). Die Nester werden zwar mehrjährig, aber aus hygienischen Gründen i.d.R. nur alle 2-3 Jahre genutzt. (BEZZEL, 1993) Die meisten dieser Arten sind Nesthocker und verlassen sich dabei auf ihre Höhlung als sicheren Standort. Der Lebensraum für diese Gilde stellt nicht nur die Höhle, das Gebäude dar, sondern auch die Umgebung dieser Höhlungen, wo die Arten ihre Nahrung suchen. Die Kulturlandschaft hat nicht nur den Bodenbrütern einen neuartigen Lebensraum geboten, sondern durch die anthropogenen Bauaktivitäten auch den Höhlen- und Halbhöhlenbrütern, zu denen bspw. Haussperlinge, Gartenrotschwänze und Rotkehlchen zählen. (BAUER ET AL., 2005)

Gefährdungsursachen

Zunehmende Nahrungsknappheit, verursacht durch die Ausräumung der Landschaft, den hohen Pestizideinsatz und den Rückgang von Alt- und Totholzbäumen, sowie die Beseitigung bzw. der generelle Mangel an Niststätten.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Eine aktuelle Kartierung zum Vorhaben liegt nicht vor. Das potenzielle Vorkommen wurde mittels Potenzialanalyse auf Grundlage der Gebietsausprägung und der erstellten Biotopkartierung ermittelt. Dementsprechend werden jene im Naturraum potenziell vorkommende Arten, die sich in die Gilde Höhlen- und Nischenbrüter einordnen lassen, als potenziell vorkommend dargestellt, da im Untersuchungsgebiet potenziell geeignete Lebensräume und Jagdhabitate zu finden sind.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

BV-1: Die Baufeldfreimachung hat ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres erschütterungslos zu erfolgen. Außerhalb dieses Zeitfensters ist die Baufeldfreimachung in Abstimmung mit der uNB nur nach unmittelbar vor Baubeginn erfolgter fachgutachterlicher Kontrolle durch eine ökologische Baubegleitung (öBB) möglich.

BV-2: Die Ausführung der Arbeiten ist in den Tageszeitraum einzuordnen, um Störungen durch künstliche Lichtquellen und Baufahrzeuge auf die nachtaktive Fauna zu vermeiden.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Der Tötungs- und Verletzungstatbestand könnte am ehesten während der Bauphase bzw. der Baufeldfreimachung für brütende Tiere sowie während der Aufzucht der Nachkommen eintreten. Vögel, die das Gebiet zur Nahrungsaufnahme aufsuchen, werden vergrämt.

Durch die Umsetzung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit der Auslösung des Tötungsverbotes zu rechnen.

Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt unberührt.

Nistökologische Gilde – Höhlen- und Nischenbrüter

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung ist dann gegeben, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung der lokalen Population der Arten führen. Durch die Bautätigkeiten kann es im näheren Umfeld des Arbeitsbereiches aufgrund bauzeitlich begrenzter Lärm- und Lichtemissionen zu einer temporären Verschiebung des avifaunistischen Arteninventars kommen, welche sich nach Abschluss der Arbeiten jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand einstellen kann.

Darüber hinaus wirkt die Bauzeitenregelung (01.10. – 28./29.02. des Folgejahres) sowie der allg. Schutz wild lebender Tiere gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG einer potenziell baubedingten Störung der vorkommenden Brutvogelarten entgegen.

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Da sich auf der Fläche keine Bäume oder Gebäude befinden, kommt es auch nicht zu einem Abbruch, wodurch Beeinträchtigungen von potenziell geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der zugehörigen Arten der genannten Gilde nahezu vollständig ausgeschlossen werden.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben unberührt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BnatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Nistökologische Gilde – Frei- und Gebüschbrüter

Schutzstatus

☒ europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtline

Bestandsdarstellung

Als **Frei- und Gebüschbrüter** werden in der Ornithologie solche Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester frei anlegen. Zu den Habitaten der dieser Vogelarten zählen Bäume, Sträucher, Hecken, Gebüschreihen und sonstige Hecken in der Offenlandschaft sowie in Siedlungsbereichen. Neuntöter und Sperbergrasmücken z.B. bevorzugen dabei dornige, stachelige Gehölze wie Brombeersträucher oder Weißdorn. Es werden aber auch Lichtungs- und Randbereiche von Wäldern mit geringem Krautwuchs besiedelt. Angrenzend an ihr Bruthabitat benötigen Vögel dieser Nistökologischen Gilde insektenreiche Flächen für die Nahrungssuche. (KLEESATTEL, 2005) Zu den frei- und gebüschbrütenden Vogelarten zählen unter anderem Amsel, Singdrossel und Elster.

Gefährdungsursachen
Zunehmende Nahrungsknappheit, verursacht durch die Ausräumung der Landschaft, den hohen Pestizideinsatz und den Rückgang von artenreichen Wiesen und Feldern, sowie erhöhtes Aufkommen prädatorischer Haustiere.

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Eine aktuelle Kartierung zum Vorhaben liegt nicht vor. Das potenzielle Vorkommen wurde mittels Potenzialanalyse auf Grundlage der Gebietsausprägung und der erstellten Biotopkartierung ermittelt. Dementsprechend werden jene im Naturraum potenziell vorkommende Arten, die sich in die Gilde Höhlen- und Nischenbrüter einordnen lassen, als potenziell vorkommend dargestellt, da im Untersuchungsgebiet potenziell geeignete Lebensräume und Jagdhabitate zu finden sind.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:
BV-1: Die Baufeldfreimachung hat ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres erschütterungslos zu erfolgen. Außerhalb dieses Zeitfensters ist die Baufeldfreimachung in Abstimmung mit der uNB nur nach unmittelbar vor Baubeginn erfolgter fachgutachterlicher Kontrolle durch eine öBB möglich.

BV-2: Die Ausführung der Arbeiten ist in den Tageszeitraum einzuordnen, um Störungen durch künstliche Lichtquellen und Baufahrzeuge auf die nachtaktive Fauna zu vermeiden.

Die Rodung der betroffenen Gehölze wirkt sich nicht erheblich auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Gebüsch- und Gehölzbrüter aus, da in der näheren Umgebung entsprechender Gehölzbestand als Lebensraum in ausreichendem Umfang vorliegt, in den die Tiere ausweichen können. Nach Umsetzung des Vorhabens können die neu entstandenen Hausgärten wieder als Bruthabitat von Gehölzbrütern genutzt werden.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Der Tötungs- und Verletzungstatbestand könnte am ehesten während der Bauphase bzw. der Baufeldfreimachung für brütende Tiere sowie während der Aufzucht der Nachkommen eintreten. Vögel, die das Gebiet zur Nahrungsaufnahme aufsuchen, werden vergrämt.

Nistökologische Gilde – Frei- und Gebüschbrüter

Die Rodung von Gehölzen sind gem. § 39 (5) S. 2 BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und dem 28./29.02. des Folgejahres zulässig. Durch die Umsetzung der oben genannten Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit der Auslösung des Tötungsverbotes zu rechnen.

Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung ist dann gegeben, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung der lokalen Population der Arten führen. Durch die Bautätigkeiten kann es im näheren Umfeld des Arbeitsbereiches aufgrund bauzeitlich begrenzter Lärm- und Lichtemissionen zu einer temporären Verschiebung des avifaunistischen Arteninventars kommen, welche sich nach Abschluss der Arbeiten jedoch wieder in den ursprünglichen Zustand einstellen kann.

Darüber hinaus wirkt die Bauzeitenregelung (01.10. – 28./29.02. des Folgejahres) sowie der allg. Schutz wild lebender Tiere gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG einer potenziell baubedingten Störung der vorkommenden Brutvogelarten entgegen.

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Bei der Beseitigung von Gebüschen kann es zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Der Verlust von Lebensstätten kann durch ausreichende Strukturen und bereits bestehende Habitatmöglichkeiten im Umfeld des Geltungsbereiches ausgeglichen werden. Bauvorbereitende Arbeiten (Rodung von Gebüschen) sind grundsätzlich gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG im Zeitraum zwischen dem 01.10 und dem 28./29.02 vorzunehmen. Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen ist die Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszuschließen.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben unberührt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Horstbrüter

Weitere Arten mit Verbreitung im MTB-Q laut Rasterdaten LUNG M-V (letzter Zugriff 06.01.2025):

- Weißstorch
- Rotmilan

Bei der Ortsbegehung am 11.12.2024 gab es die Sichtung eines kreisenden Schwarzmilans sowie eines Fischadlers in südlicher Richtung. Da sich das B-Plangebiet selbst weder als Brut- noch als Nahrungshabitat eignet, ist eine Betroffenheit der Arten als nahezu ausgeschlossen anzunehmen.

Anlagebedingt besteht die Gefahr des Vogelschlags an Glas im Bereich der Gebäude und deren Nebenanlagen. Gildenübergreifend sind, zum Schutz der Vögel vor Anprall an Glas, anlagebedingt wirksame Markierungen an Scheiben anzubringen.

7.2 Fledermäuse

Zu den Jagdgebieten der genannten Fledermausarten gehören strukturreiche, offene Randlagen von Siedlungsgebieten wie z.B. Parks, Gärten und Friedhöfe. Aber auch Brachflächen und Gewässer zählen dazu.

Die vorhandenen Gebäude, insbesondere die Ruine des oberirdisch abgebrochenen Gebäudes südlich des Geltungsbereichs sowie die Gehölze des Waldes und der östlichen Allee können Fledermäusen als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bzw. als Quartier dienen. Die Potenzialanalyse ergab im Speziellen die Quartierswahrscheinlichkeit im Bereich der östlich gelegene Linden-Allee und der südlichen Gebäude sowie der überwiegend oberirdisch abgebrochenen Ruine, welche sich im direkten Umfeld zum Geltungsbereich befinden (Abb. 8).

Fledermäuse	
potenziell betroffen: Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Von den 27 in Deutschland vorkommenden Fledermausarten wurden mittlerweile 17 in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen. Dabei werden **Wald- und Siedlungsbewohnende** Arten voneinander unterschieden. Die überwiegende Mehrzahl der heimischen Fledermausarten hält von November bis Februar/März Winterschlaf, meist in unterirdischen Winterquartieren, teils auch an Gebäuden (Rauhautfledermaus und Abendsegler i.d.R. Fernwanderer). Sobald der Frühling anbricht, wandern die Fledermäuse in ihre Sommerquartiere. Die Weibchen bilden dabei Wochenstuben zur Jungenaufzucht. Im Siedlungsbereich dienen dazu oft Dachböden, Fassadenhohlräume, Spalten in Felssteinmauern oder auch abstehende Borke an Bäumen. Dabei beziehen vor allem die Weibchen oft mehrere Quartiere, zwischen denen sie alle 2-4 Tage mit den Jungtieren wechseln, vermutlich um das Prädatorenpotenzial zu verringern. (DIETZ & HELVERSEN, 2007) Alle heimischen Fledermausarten zählen zu den Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie. *Gefährdungsursachen*	

Fledermäuse

potenziell betroffen: Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr

Überwiegend Verlust von Quartiersmöglichkeiten und Nahrungshabitaten, aber auch gesteigerter Pestizideinsatz. Zunehmendes Tötungsrisiko durch Kollisionsgefahr mit Windkraftanlagen

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Eine aktuelle Kartierung zum Vorhaben liegt nicht vor. Das potenzielle Vorkommen wurde mittels Potenzialanalyse auf Grundlage der Gebietsausprägung, der erstellten Biotopkartierung sowie Verbreitungskarten vom LUNG-MV und BfN ermittelt. Dementsprechend werden die o.g. wald- und siedlungsbewohnenden Fledermausarten als potenziell vorkommend dargestellt, da im Untersuchungsgebiet potenziell geeignete Lebensräume und Jagdhabitate zu finden sind.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

artspezifische Vermeidungsmaßnahme:

FM-1: Die Baufeldfreimachung hat ausschließlich in der Zeit zwischen 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres erschütterungslos zu erfolgen. Außerhalb dieses Zeitfensters ist die Baufeldfreimachung nur nach unmittelbar vor Baubeginn erfolgter fachgutachterlicher Kontrolle der umliegenden Quartiersmöglichkeiten und in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde möglich.

FM-2: Die Ausführung der Arbeiten ist in den Tageszeitraum einzuordnen, um Störungen durch künstliche Lichtquellen und Baufahrzeuge auf die nachtaktive Fauna zu vermeiden.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 kann durch die Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung vermieden werden.

Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt unberührt.

Fledermäuse
potenziell betroffen: Mopsfledermaus, Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Braunes Langohr
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG: **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten** ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzung-, Überwinterungs- und Wanderungszeit ist dann gegeben, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung der lokalen Population einer Art führen. Wie bei der Artengruppe der Vögel können bei den Fledermäusen Störungen infolge der Bautätigkeit als auch durch allgemeine Beunruhigung und Scheuchwirkungen infolge von Bewegung, Lärm, Licht oder Zerschneidung und optische Wirkungen auftreten. Sollten Tiere die vorhandenen geeigneten Strukturen im Untersuchungsraum nutzen, kann von einer Tolerierung bzw. Resilienz gegenüber emittierenden Störungen ausgegangen werden. Störungen durch Baumaßnahmen werden vorsorglich durch die Vermeidungsmaßnahme Bauzeitenregelung und Bauausführung vermieden. Bei Umsetzung der Maßnahmen ist nicht mit einer Verschlechterung des Erhaltungszustand zu rechnen. **Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.**
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Quartiere von Fledermäusen stehen ganzjährig unter Schutz und dürfen auch außerhalb der Nutzung nicht zerstört werden. Die Baufeldfreimachung außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten zwischen 01.10. und 28./29.02. des Folgejahres führt unter den aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. **Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben unberührt.**
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

7.3 Amphibien

Im Rahmen der Relevanzprüfung wurde der Standort bezüglich des Vorkommens von streng geschützten Amphibien untersucht. Im MTB-Q 2233-42 wurde im Jahr 2013 das Vorkommen eines Laubfrosches festgestellt (LUNG M-V 2013).

Im Umland des Plangebiets befinden sich vielzählige Kleingewässer und Gräben sowie Acker- und Grünlandflächen, welche potenzielle Lebensräume für o.g. Amphibienarten darstellen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet sowie dessen Randbereichen Amphibien vorkommen.

Amphibien	
Potenziell betroffen: Laubfrosch, Nördlicher Kammmolch, Moorfrosch, Rotbauchunke	
Schutzstatus	
☒ Anh. IV FFH-Richtlinie	

Bestandsdarstellung

Moorfrösche besiedeln bevorzugt Gebiete mit hohem Grundwasserstand oder staunasse Flächen. Als Lebensraum eignen sich Feucht- und Nasswiesen, Bruch- und Auwälder sowie Moorlandschaften. Dort werden vorzugsweise fischfreie und pflanzenreiche Gewässer zur Fortpflanzung aufgesucht.

Laubfrösche siedeln sich in vielfältig strukturierten Landschaften mit hohem Grundwasserspiegel und einem reichhaltigen Angebot geeigneter Laichgewässer an. Diese sind idealerweise fischfrei, auf jeden Fall gut besonnt und weisen möglichst große Flachwasserzonen auf.

Kammmolche haben, im Vergleich zu den restlichen heimischen Amphibien die längste Bindung an ihre Laichgewässer. Diese stellen größere, tiefere, fischfreie und pflanzenreiche Gewässer dar. Geeignete Landlebensräume in näherer Umgebung wie Laub- und Mischwälder mit einer ausgeprägten Krautschicht und einem hohen Totholzanteil sollten ebenfalls vorhanden sein.

Rotbauchunken besiedeln Überschwemmungsgebiete naturnaher Flussauen. Zur Reproduktion nutzt die Art mittlere bis größere stehende permanente Gewässer, sowie temporär überschwemmte Flächen. Von besonderer Bedeutung sind strömungsfreie Überschwemmungsflächen, Qualmgewässer im Deichhinterland, aber auch offene Kleingewässer (Feldsölle) der Agrarlandschaft.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern

In der Roten Liste M-V 1991 werden alle o.g. Amphibienarten der Kategorie 3 – gefährdet zugeordnet.

Verbreitungskarte Moorfrosch

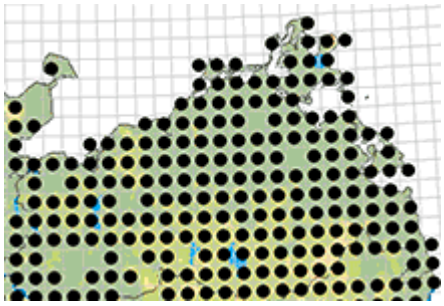

Verbreitungskarte Laubfrosch

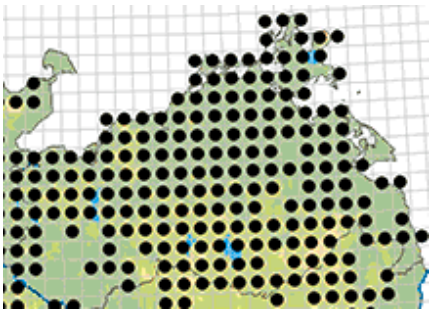

Verbreitungskarte Nördlicher Kammmolch

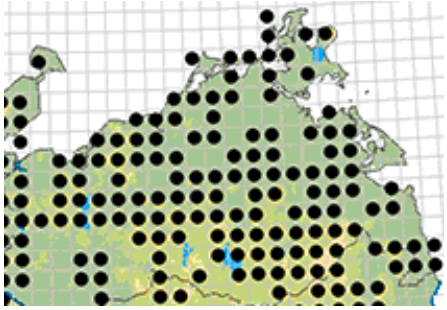

Verbreitungskarte Rotbauchunke

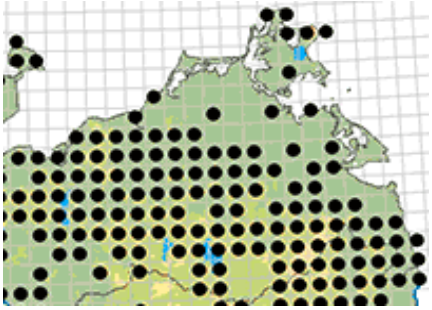

Amphibien

Potenziell betroffen: Laubfrosch, Nördlicher Kammmolch, Moorfrosch, Rotbauchunke

Gefährdungsursachen

Hauptsächlich durch die zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft mit zeitlich und räumlich nahezu lückenloser Nutzung, Ausbau der Straßenverkehrsinfrastruktur sowie Rückgang von Altgewässern und die Verbauung von Gewässern (ELBING ET AL. 1996).

Vorkommen im Untersuchungsraum

☐ nachgewiesen ☒ potenziell vorkommend

Eine aktuelle Kartierung zum Vorhaben liegt nicht vor. Das potenzielle Vorkommen wurde mittels Potenzialanalyse auf Grundlage der Gebietsausprägung, der erstellten Biotopkartierung sowie Verbreitungskarten vom LUNG M-V und BfN ermittelt.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

artspezifische Vermeidungsmaßnahmen:

AM-1: Die Durchführung der Baufeldfreimachung hat ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres zu erfolgen. Außerhalb dieses Zeitfensters ist die Baufeldfreimachung in Abstimmung mit der uNB nur nach unmittelbar vor Baubeginn erfolgter fachgutachterlicher Kontrolle durch eine öBB möglich.

AM-2: Die Ausführung der Arbeiten ist in den Tageszeitraum einzuordnen, um Störungen durch künstliche Lichtquellen und Baufahrzeuge auf die nachtaktive Fauna zu vermeiden.

AM-3: Die potenzielle Tötung/Verletzung von Amphibien während der Baumaßnahmen kann durch das Verhindern der Anwesenheit von Individuen vermieden werden. Daher ist vor der Baufeldfreimachung ab spätestens 01.04 ein überklettersicherer Amphibienschutzzaun mit einseitiger Ausstiegsmöglichkeit (um eine Wiederbesiedelung der Fläche zu verhindern) durch eine öBB zu errichten. Für die Zeit der Baufeldfreimachung und bis zum Abschluss der gesamten Bauarbeiten ist der Schutzzaun 3-seitig (Nord, Süd und West) um den Vorhabenbereich aufrecht zu erhalten.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an

☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

Ein Tötungs- oder Verletzungsrisiko besteht am Ehesten während der Baufeldfreimachung. Bei der Beseitigung von Bodenvegetation und Gehölzen kann es zur Tötung oder Verletzung von überwinternden Individuen kommen.

Durch die Umsetzung der o.g. Maßnahmen kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für die vorkommenden Amphibien ausgeschlossen werden.

Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Amphibien

Potenziell betroffen: Laubfrosch, Nördlicher Kammmolch, Moorfrosch, Rotbauchunke

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung während der Fortpflanzung-, Überwinterungs- und Wanderungszeit ist dann gegeben, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung der lokalen Population einer Art führen. Infolge der Bautätigkeit als auch durch allgemeine Beunruhigung und Scheuchwirkungen infolge von Bewegung, Lärm, Licht oder Zerschneidung und optische Wirkungen können Störungen auftreten. Die Baufeldfreimachung außerhalb der Anwesenheit der Tiere schließt aber eine Beeinträchtigung der Art aus. Betriebsbedingt kann es zu Lärmemissionen kommen. Auf Grund der geplanten Nutzung kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich nur Arten im Umfeld wiederansiedeln, die eher störungstolerant sind, was dem aktuellen Zustand entspricht.

Darüber hinaus wirkt der allgemeine Schutz wild lebender Tiere gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG einer potenziellen baubedingten Störung der vorkommenden Lurche entgegen.
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Amphibienarten kann ausgeschlossen werden.

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

☒ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Rahmen einer potenziellen Beseitigung von Gehölzen und deren Wurzelräumen kann es zu einer Zerstörung von Ruhestätten (Winterquartiere) kommen. Die Baufeldfreimachung außerhalb der Anwesenheit der Art führt unter den vorgefundenen Gegebenheiten und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu einer Beeinträchtigung. Die sich im Umland des Geltungsbereichs befindlichen Flächen stellen ausreichend Ausweichmöglichkeiten für Ruhestätten dar.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population kann ausgeschlossen werden.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben unberührt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

7.4 Reptilien

Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigen Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Sie bevorzugen wärmebegünstigte Südböschungen. Das Vorhandensein vegetationsfreier, offener Stellen ist für die Eiablage unerlässlich. Wichtig sind auch Kleinstrukturen wie Reisig- und Lesesteinhaufen.

Schlingnattern besiedeln trocken-warme, kleinräumig gegliederte Lebensräume, die sowohl offene, oft steinige Elemente (Felsen, Steinhaufen/-mauern), liegendes Totholz als auch niedrigen Bewuchs im Wechsel mit Rohbodenflächen, aber auch Gebüsche oder lichten Wald aufweisen. In den nördlichen Verbreitungsgebieten stellen sandige Heidegebiete sowie Randbereiche von Mooren bzw. degenerierte Hochmoorkomplexe die wichtigsten Lebensräume für die Schlingnatter dar. Nach den Verbreitungskarten des BfN 2018 wurden im MTBQ 2233-4 zwischen 1900 und 2018 keine Nachweise für ein Vorkommen von Schlingnattern erbracht.

Der Geltungsbereich ist geprägt von einer verhältnismäßig homogenen, dicht bewachsenen ruderalen Vegetation mit großen Beständen von Brennnessel, Giersch und Brombeergestrüpp. Vereinzelt befinden sich noch Bergahorn- und Robinienstubben mit einjährigem Stockaustrieb auf der Fläche. Der Boden stellt sich als bindig dar.
Aufgrund der fehlenden vegetationsfreien Stellen sowie eines grabbaren Bodens zur Eiablage eignet sich das Plangebiet nicht als potenzielles Habitat für Zauneidechsen. Auch eine Besiedelung durch die Europäische Sumpfschildkröte und die Schlingnatter kann als unwahrscheinlich angenommen werden.

Durch die Vermeidungsmaßnahme *AM-3* Aufstellung eines Amphibienschutzzaunes wird vorsorglich auch eine (Wieder-)Besiedelung der Fläche durch Reptilien verhindert.

Da sich die Habitatausprägungen im Geltungsbereich eher weniger als potenzieller Lebensraum der Zauneidechsen oder anderer Reptilien eignen, ist die Abprüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG als obsolet eingestuft worden.

7.5 Fischotter

Für das Jahr 2005 liegen positive Fachdaten zur Rasterkartierung beim Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie vor. Das Plangebiet liegt im oberirdischen Gewässereinzugsgebiet der Kennzahl 9628155. Der Wendelstorfer See befindet sich in westlicher Richtung in unmittelbarer Nähe.

Die Art bevorzugt naturnahe und natürliche Ufer von Seen und mäandrierende Flüsse mit langen Uferlinien. Der Wechsel zwischen verschiedenen Gewässern erfolgt häufig über Land. Dabei werden Wege von bis zu 40 km pro Nacht zurückgelegt (BUND BAYERN).

Die Vorhabenfläche, welche sich am Siedlungsrand befindet, liegt zwischen potenziellen Habitaten bzw. Gewässern, welche durch die Art genutzt werden könnten und ist daher als eventuell genutztes Streifgebiet zu bewerten. Da sich umliegend jedoch hinreichend Ausweichmöglichkeiten und -wege befinden, hätte eine potenzielle Beeinträchtigung durch die Störwirkungen der geplanten Nutzung ausschließlich eine Vergrämung der Art in störungsarme Bereiche zur Folge.

Beeinträchtigungen der lokalen Population sowie das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG können damit ausgeschlossen werden.

8 VERMEIDUNGS-, SCHUTZ- UND AUSGLEICHS-/ERSATZMAßNAHMEN

Unter diesem Punkt sind alle Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der negativ auf das Habitat und der Tiere wirkenden Faktoren (Wirkfaktoren) zu verstehen. Um einen möglichst geringen Schaden an Flora und Fauna zu verursachen, werden hier geeignete Maßnahmen aufgeführt, die dazu beitragen einzelnen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG, hinsichtlich der zu betrachtenden planungsrelevanten Arten, nicht zu erfüllen.

8.1 Allgemeine Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

BV-1/FM-1//AM-1: Die Durchführung der Baufeldfreimachung hat ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. des Folgejahres erschütterungslos zu erfolgen. Außerhalb dieses Zeitfensters ist die Baufeldfreimachung in Abstimmung mit der uNB nur nach unmittelbar vor Baubeginn erfolgter fachgutachterlicher Kontrolle durch eine öBB möglich.

BV-2/FM-2/AM-2: Die Ausführung der Arbeiten ist in den Tageszeitraum einzuordnen, um Störungen durch künstliche Lichtquellen und Baufahrzeuge auf die nachtaktive Fauna zu vermeiden.

AM-3: Die potenzielle Tötung/Verletzung von Amphibien während der Baumaßnahmen kann durch das Verhindern der Anwesenheit von Individuen vermieden werden. Daher ist vor der Baufeldfreimachung ab spätestens 01.04 ein überklettersicherer Amphibienschutzzaun mit einseitiger Ausstiegsmöglichkeit (um eine Wiederbesiedelung der Fläche zu verhindern) durch eine öBB zu errichten. Der Amphibienschutzzaun kann für die Zeit der Baufeldfreimachung entfernt werden, ist dann aber wieder bis spätestens 01.11 aufzustellen und bis zum Abschluss der gesamten Bauarbeiten aufrecht zu erhalten.

Hinweis
Anlagebedingt besteht die Gefahr des Vogelschlags an Glas im Bereich der Gebäude und deren Nebenanlagen.
Zum Schutz der Vögel vor Anprall an Glas sind anlagebedingt wirksame Markierungen an großflächigen Scheiben anzubringen. Entsprechende Markierungsmöglichkeiten sind der nachfolgenden Tabelle 2 gem. LAG VSW 2021 zu entnehmen. UV-Markierungen haben eine ungenügende Wirkung, da nicht alle Vogelarten UV-Licht wahrnehmen können.

Tabelle 2: Wirksame Markierungen zur Verhinderung von Vogelschlag an Glasflächen (Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben, LAG VSW 2021)

1	Muster müssen über die gesamte Scheibe angebracht werden. Hierbei können bereits Gesamtdeckungsgrade von 5 – 10 % ausreichen, wenn auf Kontrast, Mindestlinienstärke und Maximalabstände geachtet wird, in besonderen Fällen auch weniger (sie
2	Vertikale Linien sollten mindestens 5 mm breit sein, bei einem Kantenabstand von 95 mm, so dass sich alle 10 cm eine Linie befindet. Damit ergibt sich ein Deckungsgrad von 5 %. Horizontale Linien müssen alle 5 cm vorhanden sein. Da sie nur 3 mm breit sein müssen, ergeben sich ein Kantenabstand von 47 mm und ein Deckungsgrad von 6 %

3	Ein hoher Kontrast ist essenziell für die Wahrnehmbarkeit der Muster. In der Mehrzahl der Fälle sind daher schwarze Markierungen gut geeignet, orange hat sich ebenfalls gut bewährt. In dunkleren oder schattigen Situationen bieten auch weißliche Markierungen einen guten Kontrast.
4	Außen markieren: Markierungen sollen auf der Anflugseite angebracht werden, damit ihre Wirkung nicht durch Spiegelungen verringert wird. Nur bei ausschließlich auf Durchsicht beruhender Mortalität ist die Seite ohne Einfluss.
5	Bei innen angebrachten Markierungen müssen diese sehr hell (weiß, weißlich) und breit sein (mindestens 5 cm), um von Vögeln trotz der Reflexion der äußersten Glasschicht als Hindernis wahrgenommen zu werden. Solche Strukturen werden vereinzelt als Sonnenschutz verwendet
6	Bei spiegelnden Scheiben wurden Markierungen mit glänzenden und nur 9 mm großen Alu-Punkten in einem 9-cm-Raster erfolgreich getestet (RÖSSLER 2020). Diese Markierung hat nur einen Deckungsgrad von ca. 0,8 %. Sie befindet sich auf Ebene 2 des Glases (Innenseite der äußeren Glasscheibe)

Aufgrund der Nähe zu umliegenden Schutzgebieten und der Lage des Ortes in der Landschaft wird auf folgendes hingewiesen. Außenbeleuchtung baulicher Anlagen und Grundstücke sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.
Als unbedenklich gelten:

- Leuchtenköpfe, die kein Licht in oder über die Horizontale abstrahlen
- Dimmbare Leuchten
- standardisierte Schnittstellen, um künftige Anforderungen bedienen zu können
- Lichtfarben bis ca. 3.000 Kelvin

8.2 Schutzmaßnahmen

Die nachfolgend aufgeführte Maßnahme dient nicht primär der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte, sondern besitzt zunächst lediglich allgemeine Bedeutung für die Minimierung von Beeinträchtigungen der Pflanzen- und Tierwelt. Derartige Maßnahmen besitzen jedoch Relevanz, seitdem durch das sog. Freiberg-Urteil des BVerwG vom 14. Juli 2011 klargestellt wurde, dass die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 für Vorhaben, die nach Abarbeiten der Eingriffsregelung bzw. der entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur dann zum Tragen kommt, wenn das Vorhaben als Ganzes den Vorschriften der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung genügt.

Vor diesem Hintergrund ist es für eine rechtssichere Planung empfehlenswert, im Rahmen der Erarbeitung von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auch allgemeine Artenschutzmaßnahmen zu berücksichtigen und die artenschutzrechtlichen Vermeidungs-möglichkeiten damit gleichsam weitgehend auszuschöpfen.

Schutz besonders und streng geschützter Tierarten
Sollten während der bauvorbereitenden Arbeiten Nist-, Brut- oder Wohnstätten der besonders oder streng geschützten Tierarten vorgefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich zu unterbrechen und eine Abstimmung mit der uNB bzw. der ökologischen Baubegleitung durchzuführen. Der Sachverhalt und die Ergebnisse sind der uNB anzuzeigen. Erst nach

Freigabe durch die benannten Personen dürfen die entsprechenden Arbeiten wiederaufgenommen werden.

9 FAZIT

Um sicherzustellen, dass die Aufstellung des Bebauungsplan „Allgemeines Wohngebiet östlich des Wendelstorfer Sees“ nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, wurde geprüft, ob im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten oder Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten vorkommen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass die anthropogen vorbelasteten Flächen nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen, Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Fische, Landsäuger sowie der störungsempfindlichen Vogelarten zählt. Somit kommen diese Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit in diesem Bereich nicht vor.

Bei den Gruppen ubiquitäre Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien, deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann und die teilweise von Habitatverlust betroffen sein können, kann durch Vermeidungsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen verhindert werden

Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen dem 01.Oktober und dem 28./29. Februar erfolgt. Das Plangebiet könnte als (Teil-)Jagdhabitat für Fledermäuse dienen und kann nach Umsetzung des Vorhabens bedingt weiter als solches genutzt werden. In der weiteren Umgebung zur Vorhabenflächen befinden sich jedoch hinreichend Ausweichmöglichkeiten, welche sich als geeignetere Jagdbereiche (Gehölzstrukturen, Wasserflächen) darstellen können. Da die umliegenden Strukturen im Nahbereich der Vorhabenfläche (Winter-)Quartierspotenziale für Fledermäuse bieten können, hat die Vermeidungsmaßnahme Baufeldfreimachung erschütterungslos zu erfolgen, um die Störung durch Vibrations- oder Geräuschemissionen minimal zu halten. Die Vermeidungsmaßnahme Amphibienschutzzaun mit einseitiger Ausstiegsmöglichkeit verhindert zudem eine Wiederbesiedelung der Fläche durch Herpeten im Zuge der Wanderung in die terrestrischen Überwinterungsquartiere.

Unter diesen Voraussetzungen und Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sind die geplante Nutzung bzw. die diese Nutzung vorbereitenden Handlungen nicht geeignet, den nachgewiesenen Fledermaus- und Vogelarten sowie Amphibien gegenüber die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen.

Vorläufiges Ende der Artenschutzrechtlichen Prüfung.

10 QUELLEN

Bauer, H.-G., Bezzel, E., Fiedler, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz, 3. Band, AULA-Verlag, Wiebelsheim

Bezzel, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Passeres (Singvögel), AULA Verlag Wiesbaden.

BUND Naturschutz in Bayer e.V: Der Fischotter: Lebensraum und Lebensweise, URL: https://www.bund-naturschutz.de/tiere-in-bayern/fischotter/lebensraum-und-lebensweise, abgerufen am: 18.02.25

Dietz, C., Helversen, O. (2007): Handbuch der Fledermäuse, Europa und Nordwestafrika, Kosmos Verlag, Berlin

Elbing, K., Günther, R. & Obst, F.J. (1996): – In: Günther, R. (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena

Hurtig, T. (1957): Physische Geografie von Mecklenburg, Deutscher Verlag der Wissenschaften, Berlin

Kleesattel, W. (2005): Biologie, Cornelsen Verlag Scriptor GmbH, Berlin

LAG VSW / Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2021): Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben – aktualisiert 2023, URL: Microsoft Word - LAG VSW 21-01_Bewertungsverfahren Vogelschlag Glas.docx, abgerufen am: 21.01.25

LUNG M-V / Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommerns (2010): Leitfaden Artenschutz in M-V, Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Erarbeitet vom Büro Froelich & Sporbeck Potsdam im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) MV

LUNG M-V / Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommerns (2013): Artenschutz-Tabelle Vögel

LUNG M-V / Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommerns (2016): Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Stand August 2016